

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Gemäß § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH wird folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung beschlossen:

§ 1

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsführer tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Unternehmensführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in den Geschäftsbereichen. Jeder Geschäftsführer ist verpflichtet, eine Beschlussfassung der Gesamtgeschäftsführung herbeizuführen, wenn er der Auffassung ist, dass sich ein Vorgang in einem anderen Geschäftsbereich zum Schaden der Gesellschaft auswirken könnte. Beschlüsse der Gesamtheit aller Geschäftsführer sind in einer Niederschrift zu protokollieren und von allen Geschäftsführern zu unterzeichnen.
3. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführer leitet jeder Geschäftsführer den ihm übertragenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.
4. Solange nur ein Geschäftsführer bestellt ist, obliegt ihm die Gesamtverantwortung für die Geschäfte der Gesellschaft. Stellvertretenden Geschäftsführern obliegt die Gesamtverantwortung für die Geschäfte der Gesellschaft bei Abwesenheit der Geschäftsführer.
5. Die Geschäftsführung soll dem Gedanken des „Compliance“ und des „Corporate Compliance“ Rechnung tragen sowie das Chancen- und Risikomanagementsystem und das interne Kontrollsystem fortentwickeln.
6. Die Geschäftsführung übersendet die Einladungsdokumente und Protokolle zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung, den Wirtschaftsplan, das unterjährige Berichtswesen, den geprüften Jahresabschluss, sowie alle weiteren relevanten Gesellschaftsunterlagen zeitnah und direkt an das Zentrale Controlling der Stadt Bergisch Gladbach. Das Zentrale Controlling der Stadt Bergisch Gladbach ist berechtigt Fragen, die sich z.B. bei der Erstellung von Stellungnahmen ergeben, direkt mit der Geschäftsführung zu erörtern.

§ 2

Zustimmung der Gesellschafterversammlung

Die Geschäftsführer bedürfen zur Vornahme der folgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.
- b) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.

- c) Aufnahme neuer und Abgabe vorhandener Geschäftszweige.
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- e) Vornahme von Investitionen ausserhalb des Wirtschaftsplanes (Neu- oder Umbauten, Anschaffung von Maschinen und Einrichtungen), soweit € 10.000 im Einzelfalle oder € 20.000 im Geschäftsjahr überschritten werden.
- f) Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragswert nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) € 150.000 oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) € 75.000 überschreitet und Nachaufträgen, die 10 % des Auftragswertes, mindestens aber € 15.000 überschreiten.
- g) Aufnahme und Gewährung von Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs im Rahmen der Ausführung des Wirtschaftsplanes sowie Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen.
- h) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, bei denen die Kündigungsfrist mehr als 6 Monate oder die Jahresvergütung mehr als € 30.000 beträgt.
- i) Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als 3 Jahre binden mit Ausnahme der Kredit- und Arbeitsverträge.
- j) Festsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft.
- k) Prokuraerteilungen.

§ 3

Berichterstattung

Die Geschäftsführer unterrichten den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unabhängig von der Berichterstattung der Geschäftsführung in der Gesellschafterversammlung unverzüglich bei wichtigen Anlässen oder geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.

§ 4

Zeichnungsberechtigung

Verpflichtende Schriftstücke der Gesellschaft sind nach den Regeln des Handelsrechts und den bestehenden Vertretungsberechtigungen zu unterzeichnen.

Beschlossen durch die Gesellschafterversammlung am